

AMTLICHES KREISBLATT



Amtsblatt für den

Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 13. November 2019

Jahrgang 2019, Nr. 30

Sonderausgabe

Inhalt

	Seite		Seite	
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		292	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	288
289 24. Sitzung des Kreistages am 18.11.2019	285	B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		
290 6. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Minden-Lübbecke für die Ausbildungspauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW und die ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW“	285	-		
291 1. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Minden-Lübbecke für das WeserWerreTicket nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinie Sozialticket 2011)“	287	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
		-		

289

Bekanntmachung

Die 24. Sitzung des Kreistages findet am

Montag, dem 18.11.2019, um 17:30 Uhr

in Minden, Portastraße 13, Sitzungssaal, statt.

Zu dieser Sitzung werden Sie hiermit eingeladen.

Tagesordnung

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Multifunktionshalle
3. Wahl der Vertreter/innen in den Verwaltungsrat der Mühlenkreiskliniken AöR
4. Anfragen und Berichte
5. Verschiedenes

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Verschiedenes

Minden, den 7. November 2019

Dr. Ralf N i e r m a n n
Vorsitzender

290

Bekanntmachung

6. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Minden-Lübbecke für die Ausbildungspauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW und die ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW“ vom 14.07.2011, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung des Kreistages vom 15.07.2017

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 24.06.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Minden-Lübbecke für die Ausbildungspauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW und die ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW“ vom 05.07.2011 (Amtsblatt des Kreises Minden-Lübbecke Nr. 16/2011 vom 14.07.2011), die zuletzt durch 5. Änderungssatzung vom 16.11.2017 (Amtsblatt des Kreises Minden-Lübbecke Nr. 29/2017 vom 16.11.2017) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 3.1 wird die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „bis“ ersetzt.
2. Ziffer 3.2 erhält nach Satz eins folgende Fassung:

„Es gelten die jeweiligen im Tarif „Westfalentarif“ gemäß Ziff. 6.4 der Tarifbestimmungen festgelegten Preise der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs einschließlich des Semestertickets gemäß Ziff. 6.7 der Tarifbestimmungen und des AzubiAbos gemäß Ziff. 3.2.4.7 der Tarifbestimmungen als einzuhaltender Höchstarif.“
3. In Ziffer 3.3 wird im ersten Absatz jeweils die Bezeichnung „Monatsticket im Ausbildungsverkehr“ durch „Schüler/AzubiTicket“ ersetzt.
4. In Ziffer 3.4 wird die Bezeichnung „Der Sechser“ durch „Westfalentarif“ ersetzt sowie die Ziffer 6.9 durch die Ziffer 3.2.3.3.
5. In Ziffer 3.5 wird im ersten Absatz die Bezeichnung „Verbundtarif Der Sechser“ durch „Westfalentarif“ ersetzt sowie im zweiten Absatz die Bezeichnung „Verbundtarif“ durch „Westfalentarif“.
6. In Ziffer 4.2 wird der Klammersatz „insbesondere Tarif der OWL Verkehr GmbH“ durch „insbesondere Westfalentarif der Westfalentarif GmbH“ ersetzt.
7. In Ziffer 13 werden hinter der Bezeichnung „Semesterticket“ die Worte „und der AzubiAbos“ eingefügt.
8. In Ziffer 14.2 werden im zweiten Absatz hinter der Bezeichnung „Semesterticket“ die Worte „und der AzubiAbos“ eingefügt.
9. In der Anlage 1 „Vermerk zum Referenzticket“
 - a. wird in der Überschrift die Bezeichnung „Gemeinschaftstarif Der Sechser“ durch „Westfalentarif“ ersetzt;
 - b. wird unter Grundlagen einer neuer 3. Spiegelstrich mit den Wortlaut „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Azubiticket); Rd. Erl. des Ministeriums für Verkehr – II B 3 – 47 – 5“ eingefügt;
 - c. der bisherige vierte Spiegelstrich wird ersatzlos gestrichen;
 - d. erhält das Kapitel „Angebote im Ausbildungsverkehr“ folgenden neuen Wortlaut:

„Im „Westfalentarif“ einschließlich der Übergangstarife werden folgende Ausbildungstarife angeboten, für die der Aufgabenträger in der Allgemeinen Vorschrift Höchstarife festsetzt:

 - Schüler/AzubiMonatsTickets gem. Tarifbestimmungen 6.4.1
 - Schüler/AzubiMonatsTickets gem. Tarifbestimmungen 6.4.2 (Bezug nur über Schulträger)
 - ChillTicket gem. Tarifbestimmung 6.4.4 (Bezug nur über Schulträger)
 - AzubiAbos gem. Tarifbestimmungen 3.2.4.7
 - Semestertickets gem. Tarifbestimmungen 6.7 (Angebot gemäß vertraglicher Vereinbarung mit der Studierendenschaft)

Der Personenkreis der Anspruchsberechtigten ergibt sich aus den aktuellen Tarifbestimmungen gemäß Ziffer 3.2.3.3“;
 - e. erhält das Kapitel „Monatstickets im Ausbildungsverkehr (SMK)“ die Bezeichnung „Schüler/AzubiTickets“, im Folgenden wird die Bezeichnung „Monatstickets im Ausbildungsverkehr (SMK)“ ebenfalls entsprechend geändert;
 - f. wird im Kapitel „Schulwegtickets (SWT)“ die Bezeichnung „Monatstickets im Ausbildungsverkehr“ jeweils in „Schüler/Azubitickets“ geändert;
 - g. wird hinter dem Kapitel „ChillTicket“ das Kapitel „AzubiAbo Westfalen“ mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Das AzubiAbo ist Kernbestandteil des Ausbildungsverkehrs. Es hat seine Marktrelevanz ausschließlich für den in den Richtlinien AzubiTicket genannten Personenkreis. Das AzubiAbo ist eine Weiterentwicklung des Schüler/AzubiTickets. Eine Übertragbarkeit und Mitnahmemöglichkeit besteht nicht. In der Referenzbewertung ist das „AzubiAbo Westfalen“ wie das Schüler/AzubiTicket zu behandeln.“

Ergänzend dazu wird eine Fußnote mit dem Wortlaut „Weiteres ergibt sich aus der Anlage 1 zur Allgemeinen Vorschrift des NWL für das Azubiticket für das Verbandsgebiet des NWL nach den Richtlinien Azubiticket“ eingefügt“;
 - h. im Kapitel „Semesterticket“ werden die Bezeichnungen „Monatsticket im Ausbildungsverkehr“ durch „Schüler/AzubiTicket“ ersetzt;
 - i. im Kapitel „Referenzticket“ wird in Absatz eins die Bezeichnung „Gemeinschaftstarifes Der Sechser“ durch Westfalentarifes“ ersetzt, weiter wird in der Tabelle in der zweiten Zeile die Bezeichnung „Monatstickets im Ausbildungsverkehr“ durch „Schüler/AzubiTickets“ ersetzt;
 - j. in der Fußnote wird die Bezeichnung „Monatsticket im Ausbildungsverkehr“ durch „Schüler/Azubi-Ticket“ ersetzt.
10. Ziffer 23 erhält folgende Fassung:

23 Aufhebung

Diese Satzung wird vorbehaltlich der Übergangsregelung in Ziffer 24 mit Ablauf des 31.12.2019 aufgehoben.
11. Nach Ziffer 23 wird folgende Ziffer 24 eingefügt:

24 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt für die weitere Abwicklung aller zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Satzung (Ziffer 23) bereits begonnenen Bewilligungsverfahren sowohl für den Ausgleich nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW (Teil 2 der Allgemeinen Vorschrift) als auch für den Ausgleich nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (Teil 3 der Allgemeinen Vorschrift) jeweils bis zum Abschluss dieser Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsakt fort. Abweichend von Ziff.

10.1.2 der Satzung sind – vorbehaltlich der weiteren Übergangsregelung - zum 31.12.2019 keine Bewilligungsanträge für das Bewilligungsjahr 2020 mehr möglich.

Darüber hinaus haben Betreiber, die zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Satzung (Ziffer 23) im Geltungsbereich dieser Satzung eigenwirtschaftliche Verkehre auf Grundlage bestandskräftig erteilter personenbeförderungsrechtlicher Genehmigungen bzw. Erlaubnisse betreiben, für die restliche Geltungsdauer dieser Genehmigungen bzw. Erlaubnisse einen Anspruch auf Weiterleitung ihres Anteils sowohl für den Ausgleich nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW (2. Teil der Allgemeinen Vorschrift) als auch für den Ausgleich nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (3. Teil der Allgemeinen Vorschrift) nach Maßgabe der Satzung. Die Satzung gilt insoweit bis zum Abschluss der jeweils bereits begonnenen Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsakt fort.

Bei der weiteren Anwendung der Satzung während des vorstehend beschriebenen Übergangszeitraums wird die jeweils geltende Gesetzeslage beachtet.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Minden, den 7. November 2019

Dr. Ralf N i e r m a n n
Landrat

291

Bekanntmachung

1. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Minden-Lübbecke für das WeserWerreTicket nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinie Sozialticket 2011)“ vom 06.06.2016

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 24.06.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Minden-Lübbecke für das WeserWerreTicket nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinie Sozialticket 2011)“ vom 06.06.2016 (Amtsblatt des Kreises Minden-Lübbecke Nr. 15/2016 vom 16.06.2016), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 13 erhält folgende Fassung:

13 Aufhebung

Diese Satzung wird vorbehaltlich der Übergangsregelung in Ziffer 14 mit Ablauf des 31.12.2019 aufgehoben.

2. Nach Ziffer 13 wird folgende Ziffer 14 eingefügt:

14 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt für die weitere Abwicklung aller zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Satzung (Ziffer 13) bereits begonnenen Bewilligungsverfahren jeweils bis zum Abschluss dieser Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsakt fort. Abweichend von Ziff. 10.1.2 der Satzung sind – vorbehaltlich der weiteren Übergangsregelung - zum 31.12.2019 keine Bewilligungsanträge für das Bewilligungsjahr 2020 mehr möglich.

Darüber hinaus haben Betreiber, die zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Satzung (Ziffer 13) im Geltungsbereich dieser Satzung eigenwirtschaftliche Verkehre auf Grundlage bestandskräftig erteilter personenbeförderungsrechtlicher Genehmigungen bzw. Erlaubnisse betreiben, für die restliche Geltungsdauer dieser Genehmigungen bzw. Erlaubnisse einen Anspruch auf Weiterleitung ihres Anteils. Die Satzung gilt insoweit bis zum Abschluss der jeweils bereits begonnenen Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsakt fort.

Weiter haben SPNV-Unternehmen i.S.v. § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) im räumlichen Geltungsbereich der Satzung, die freiwillig das WeserWerreTicket anwenden und eine Vereinbarung mit dem Kreis entsprechend den Regelungen nach Ziff. 4.1 Abs. 3 der Satzung abgeschlossen haben, für die restliche Geltungsdauer ihres mit dem für sie zuständigen Aufgabenträger abgeschlossenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags einen Anspruch auf Weiterleitung ihres Anteils. Die Satzung gilt insoweit bis zum Abschluss der jeweils bereits begonnenen Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsakt fort.

Bei der weiteren Anwendung der Satzung während des vorstehend beschriebenen Übergangszeitraums wird die jeweils geltende Gesetzeslage beachtet.

2. Im Gesamttext wird die Bezeichnung „Gemeinschaftstarif Der Sechser“ jeweils durch „Westfalentarif“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Minden, den 7. November 2019

Dr. Ralf N i e r m a n n
Landrat

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 31	Redaktionsschluss	14.11.2019	Ausgabe	21.11.2019
Nr. 32	Redaktionsschluss	28.11.2019	Ausgabe	05.12.2019
Nr. 33	Redaktionsschluss	05.12.2019	Ausgabe	12.12.2019
Nr. 34	Redaktionsschluss	17.12.2019	Ausgabe	20.12.2019

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)